

56. Ist der Anspruch des Enteigneten auf Enteignungsschädigung ein Anspruch auf „Schadenersatz“ im Sinne des § 287 B.P.O.?
B.P.O. §§ 287, 286.

Preuß. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 § 10 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 10. Dezember 1907 i. S. A. (Kl.) w. Stadt-
gemeinde S. (Bekl.). Rep. VII. 126/07.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die vorstehende Frage ist, im wesentlichen in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung, verneint worden aus folgenden Gründen:

... „Der Berufungsrichter nimmt Anlaß, den Schaden des Klägers aus der Enteignung gemäß § 287 B.P.O. unter Würdigung

aller Umstände nach freiem Ermessen zu schätzen, und er gelangt dabei zu dem Ergebnis, daß der Kläger mit der in der ersten Instanz festgesetzten Enteignungsschädigung von 26380 *M* und 12340 *M*, gleich 38720 *M*, voll entschädigt sei. Mit Recht rügt die Revision, daß hierbei der § 287 *B. P. O.* durch Anwendung und der § 286 *das.* durch Nichtanwendung verletzt sei. Die früher schwankende Rechtsprechung hat sich seit längeren Jahren dahin festgestellt, daß es sich bei der Geltendmachung und Festsetzung der Enteignungsschädigung nicht um einen Schadensersatzanspruch im Sinne des § 287 *B. P. O.* handelt, sondern um die Ermittlung und den Ersatz des Wertes des enteigneten Grundstückes unter Berücksichtigung der im Enteignungsgesetz für die Wertermittlung aufgestellten Grundsätze (Urteil des Reichsgerichts vom 2. Dezember 1884, *Entsch.* in *Bivilf.* Bb. 12 S. 402 *ff.*; Urteil vom 9. Oktober 1895, *Jurist. Wochenschr.* 1895 S. 531 Nr. 48, in dem die diesen Punkt betreffende Rechtsprechung schon als eine feststehende bezeichnet wird). An dieser Auffassung hat insbesondere der erkennende Senat bis in die neueste Zeit ständig festgehalten. Eine Abweichung hiervon wollte auch das von der Revisionsbeklagten angeführte Urteil dieses Senates vom 30. Oktober 1903 (*Rep.* VII. 245/03) nicht aussprechen. In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Prozeß war die Frage, ob bei Enteignungsschädigungen der § 287, oder der § 286 *B. P. O.* anzuwenden sei, nicht streitig gewesen, und es ist deshalb aus dem im Urteile enthaltenen gelegentlichen Hinweis auf den § 287 für die Beantwortung jener Frage nichts wesentliches zu entnehmen. Soweit etwa eine Abweichung von der feststehenden Rechtsprechung als vorliegend angesehen werden könnte, wird sie vom erkennenden Senate nicht aufrecht erhalten. Das Berufungsurteil war hiernach aufzuheben, und die Sache an den Berufungsrichter zurückzuverweisen, um auf Grund des § 286 *B. P. O.*, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu prüfen, ob und inwieweit die dem Kläger für seinen Geschäftsbetrieb jetzt gegen früher obliegenden Mehraufwendungen ihren Ausgleich darin finden, daß der Kläger im neuen Hause im Vergleiche zur Zeit vor der Enteignung sein Geschäft unter günstigeren Bedingungen betreibt, die eine erhöhte Ertragsfähigkeit des Geschäftes mit sich bringen. In der Berücksichtigung dieser Vorteile kann die von der Revision behauptete Verletzung des § 10

Art. 2 des Enteignungsgesetzes nicht gefunden werden; sie stellen nicht eine Werterhöhung dar, die das enteignete Grundstück infolge der neuen Anlage erhalten hat, deren Herstellung die Enteignung diente, sondern einen Gewinn, den sich der Kläger mittels Neuerwerbes eines anderen Grundstückes verschafft hat. Es ist selbstverständlich, daß er den für diese Vorteile aufgewendeten Gegenwert, der mit der Enteignung nichts zu tun hat, nicht der Beklagten in Rechnung stellen darf. Nicht gerechtfertigt ist ferner das Verlangen des Klägers, zum Schätzungseid verstattet zu werden; denn dieser Eid ist nur im Falle des § 287 B.P.D. zulässig.“ . . .